

I n h a l t

- Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000 vom 21.08.2017

FB 42-mr / 6451

Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet am Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000 vom 21.08.2017

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 13 vom 04.05.2015 bzw. 11.09.2015 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Mühldorf a. Inn und gebietsbezogen in den Gemeindekanzleien Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3)¹An öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen¹ soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet sein.
²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

¹ Als öffentliche Anlagen kommen z. B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern in Betracht.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Folgendes untersagt:

1. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
2. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.

²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzung erforderlich sind.

(2) Im Einzelfall können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - im folgenden "Anlagen" genannt - dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn sie die nach § 50 Abs. 1 AwSV bestehenden Anforderungen erfüllen. ²Demnach dürfen solche Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

(4) Betreiber haben Anlagen, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, nach Maßgabe der in Anlage 6 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(5) Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, gelten die Prüffristen nach § 70 Abs. 1 und 2 AwSV.

(6) ¹Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. ²Auf Antrag können Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(7) ¹Heizölverbraucheranlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen und im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ²Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 1 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) ¹Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach § 5 können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform. ²Diese sind widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Mühldorf a. Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 21.08.2017
L a n d r a t s a m t

Huber
Landrat

Anlage (Übersichts- und Detailkarten)

Anlage zur UG-Verordnung v. 21.08.2017

